**Hinweise zu Verwendung:**

Der anliegende Textvorschlag/Leitfaden soll Anregungen und Informationen zur Lösung typischer rechtlicher Fragen des Alltags bieten.

Er wurde erstellt/geprüft von Rechtsanwälten der DABB Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Amalienstr. 24, 80333 München ([www.dabb.de](http://www.dabb.de)).

Die Mustertexte wurden anhand typischer Fallbeispiele des Alltags entwickelt.

Mustertexte können dem Verwender die Eigenverantwortung bei der Ausfertigung eines individuell passenden Textes nicht abnehmen. Die Mustertexte sind nach bestem Wissen gefertigt, jedoch kann keine Gewähr für Vollständigkeit, Richtigkeit und Geeignetheit für den Einzelfall übernommen werden.

In rechtlich schwierigen Themenbereichen, beispielsweise einem arbeitsrechtlichen Aufhebungsvertrag, empfiehlt es sich, einen anwaltlichen Berater hinzuziehen.



**Sorgerechtsvollmacht**

Zu beachten:

Die Erklärung sollte persönlich und handschriftlich verfasst sein, mit Vor- und Nachnamen unterschrieben und mit Datum versehen werden. Sollten die Eltern (bei gemeinsamen Sorgerecht) nicht miteinander verheiratet sein, sollte die Erklärung von jedem Elternteil gesondert abgegeben werden.

Erläuterung:

Eltern können nicht nur für den Todesfall vorsorgen, sondern auch für den Fall, dass sie beide oder einer nach dem Tod des anderen Elternteils nicht mehr in der Lage ist, das Sorgerecht auszuüben – aus welchen Gründen auch immer. Denn wenn sich die Eltern nicht mehr kümmern können, bekommt das minderjährige Kind einen Vormund.

Auch hier gilt, dass im Zweifel durch das Familiengericht die Bestellung eines Vormundes erfolgt, die unter Umständen vom Willen der Eltern abweichen kann. Daher ist eine sogenannte Sorgerechtsvollmacht sinnvoll, denn das Vormundschaftsgericht hält sich in der Regel an den Vorschlag in dieser Vollmacht, sofern nichts gegen die dort benannte Person spricht.

Es gibt keine zwingenden Vorschriften zur Form, da hier regelmäßig das Familiengericht aber involviert ist, sollten höchste Anforderungen an die Form gesetzt werden, wenn man die Wirksamkeit nicht gefährden will. Deswegen sollte man bei der Sorgerechtsverfügung wie bei der Erstellung eines Testaments vorgehen und die dafür vorgesehenen Formvorschriften einhalten, also handschriftlich verfasst und unterschrieben, mit Datums- und Ortsangabe.

Die **Sorgerechtsvollmacht muss widerruflich sein. Eine** unwiderrufliche Vollmacht ist nichtig, damit wertlos, da damit die Eltern auf ihr Sorgerecht verzichten, was nicht möglich ist. Zur Klarstellung sollte sie daher einen Hinweis enthalten, dass der Unterzeichner sie jederzeit widerrufen kann.

Eine solche Erklärung hängt jedoch von vielen individuellen Faktoren ab. Der Regelfall wird hier aufgeführt als Beispiel und Musterformulierung. Dieses Beispiel ist nicht abschließend. Bei weiteren Regelungen oder Verfügungen, die getroffen werden sollen, ist es ratsam einen Rechtsanwalt aufzusuchen, der diese formuliert.

**Sorgerechtsvollmacht für andere Situationen (außer Todesfall):**

Alleinige Sorgerechtsvollmacht

**„Für den Fall, dass ich die elterliche Sorge nicht mehr ausüben kann, benenne ich für meine minderjährigen Kinder folgenden Vormund:**

***Name und Anschrift einsetzen***

**Wenn die vorstehend genannte Person nicht als Vormund eingesetzt werden kann, so soll ersatzweise die im Folgenden genannte Person zum Vormund bestellt werden:**

***Name einsetzen***

**Ich möchte nicht, dass folgende Personen als Vormund bestellt werden:**

***Name und Anschrift einsetzen***

**Diese Erklärung kann ich jederzeit widerrufen.**

***Ort, Datum und Unterschrift eines Elternteils*“**

Gemeinsame Sorgerechtsverfügung und -vollmacht:

**„Für den Fall, dass sich die elterliche Sorge wegen Krankheit oder Tod nicht mehr ausüben kann, benenne ich für meine minderjährigen Kinder folgenden Vormund:**

***Name einsetzen***

**Diese Erklärung können wir jederzeit widerrufen.**

***Ort, Datum und Unterschrift eines Elternteils***

**Dies ist auch mein Wille.**

***Ort, Datum und Unterschrift des anderen Elternteils*“**

(Auch dieser Formulierungsvorschlag gilt für verheiratete Eltern, bei nichtverheirateten Eltern muss jedes Elternteil jeweils eine eigene Erklärung nach obigem Muster abgeben)